Europäische Investitionsbank

Die Bank der EU

Grundsätze für die Innenrevision

März 2017

Europäische Investitionsbank

Die Bank der EU

Grundsätze für die Innenrevision

März 2017

1. Politik

Die Innenrevision spielt für die Führung der Bank eine wichtige Rolle. Sie unterstützt die Bank durch unabhängige Prüfungen und stellt fest, wie diese ihre Effizienz steigern kann.

Es ist daher die Politik der Europäischen Investitionsbank, dass eine unabhängige Innenrevision objektive Stellungnahmen abgibt und prüfend und beratend tätig ist. Die Innenrevision soll einen Zusatznutzen erbringen und die Arbeit der Bank verbessern. Durch einen systematischen und konsequenten Ansatz zur Prüfung und Steigerung der Wirksamkeit der Governance, des Risikomanagements und der internen Kontrollverfahren unterstützt die Innenrevision das Management beim Erreichen seiner Ziele.

Die Innenrevision stellt hierfür sämtlichen Leitungsebenen der Bank Prüfungsleistungen, Analysen und vereinbarte Aktionspläne zur Verfügung und gibt Empfehlungen, Ratschläge und Informationen im Zusammenhang mit den geprüften Aktivitäten.

Aufgabe der Innenrevision ist die Prüfung der Europäischen Investitionsbank-Gruppe. Die vorliegenden Grundsätze gelten mutatis mutandis für jede Einheit. Die für die Bank geltenden Grundsätze werden vom Direktorium nach Absprache mit dem Prüfungsausschuss genehmigt.

Der Leiter der Innenrevision berichtet an den Präsidenten; auf Wunsch des Präsidenten kann er in bestimmten Angelegenheiten auch an einen beauftragten Vizepräsidenten berichten. Der Leiter der Innenrevision ist für die Konsultation, die Kontaktpflege und die Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und externen Einrichtungen zuständig. Der Leiter der Innenrevision kann sich direkt an den Prüfungsausschuss wenden.

2. Auftrag

Das allgemeine Ziel der Innenrevision besteht darin, dem Management mit hinreichender Sicherheit zu bestätigen, dass die Bank ordnungsgemäß und effizient arbeitet. Zu diesem Zweck vergewissert sie sich in Bezug auf die in Abschnitt 3 (Prüfungsrahmen) genannten Bereiche, dass

- das Risiko im Zusammenhang mit den strategischen Zielen der Bank korrekt ermittelt und darüber berichtet wird;
- die Mittel und Aktiva der Bank ordnungsgemäß in der Rechnungslegung erfasst und geschützt sind;
- finanzielle, operative, Rechnungslegungs- und sonstige Daten, die in der Bank entstanden sind und/oder für interne Steuerungszwecke verwendet werden, korrekt und zuverlässig sind;
- die Vollständigkeit, Zuverlässigkeit, Vertraulichkeit und ständige Verfügbarkeit von Informationssystemen gewährleistet sind;
- die Risikomanagementverfahren und -methoden wirksam angewendet werden und die interne Kontrolle effizient funktioniert;
- die Leitlinien und Verfahren der Bank im Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben angemessen sind und befolgt werden;
- die Mittel wirksam und effizient eingesetzt werden;
- die Governance, die Tätigkeiten und die verschiedenen Aufgaben und Aktivitäten der Bank in den in Abschnitt 3 beschriebenen Bereichen effizient und wirksam ausgeübt werden.

Die Innenrevision kann beratend tätig werden, z. B. kann sie sich an Arbeitsgruppen und Ausschüssen beteiligen. Diese Aktivitäten sind dem Direktorium und dem Prüfungsausschuss im Jahresbericht der Innenrevision mitzuteilen.

3. Prüfungsrahmen

Die Innenrevision deckt folgende Bereiche ab:

- Darlehens-, Eigenkapital- und Garantieoperationen,
- Finanzierungs- und Treasury-Aktivitäten,
- Aktivitäten im Rahmen von Mandaten und Beratungsdienste,
- Risikomanagement,
- Managementinformationssysteme und Informationstechnik einschließlich der Aspekte Sicherheit und Kontrolle von im Aufbau befindlichen IT-Systemen,
- alle anderen Aktivitäten einschließlich der Aufgaben in den Bereichen Personalwesen und Verwaltung.

4. Verfahren

4.1 Der Leiter der Innenrevision erstellt das jährliche Prüfungsprogramm und berichtet halbjährlich über dessen Durchführung, Relevanz und Aktualität. Dieses Programm basiert auf einer Risikobeurteilungsmethodik sowie Beratungen unter anderem mit dem Generalsekretär, den Direktoren mit Generalvollmacht, Mitgliedern des Direktoriums und dem Prüfungsausschuss. Das endgültige Programm wird vom Direktorium genehmigt, das die verfügbaren finanziellen und Humanressourcen berücksichtigt und nach Rücksprache mit dem Leiter der Innenrevision Punkte hinzufügen oder streichen oder Prioritäten im Zeitplan setzen kann.

4.2 Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben:

- stützt sich die Innenrevision im Wesentlichen auf die entsprechenden Beschlüsse des Direktoriums und die zugehörigen Unterlagen, wobei sie im Falle juristischer Fragen den Rat der Direktion Rechtsfragen einholt;
- prüft die Innenrevision die Effizienz und Wirksamkeit der bestehenden internen Kontrollsysteme;
- berichtet die Innenrevision über ihre Ergebnisse einschließlich aller erheblichen Schwachpunkte, Mängel und Unzulänglichkeiten und berücksichtigt dabei vereinbarte Aktionspläne oder Empfehlungen zur Verbesserung der Kontrolle und der Arbeitsabläufe;
- erfasst die Innenrevision zentral den Stand der Umsetzung der vereinbarten Aktionspläne und der Empfehlungen, die von den jeweiligen Stellen gebilligt und vom Präsidenten (der sich dabei mit dem Direktorium beraten kann) genehmigt wurden;
- erstattet die Innenrevision dem Präsidenten, dem Direktorium und dem Prüfungsausschuss vierteljährlich Bericht über die Maßnahmen, die im Zusammenhang mit wichtigen vereinbarten Aktionsplänen ergriffen wurden.

4.3 Vorlage eines Prüfungsberichts:

- Die betreffenden Direktionen haben die Möglichkeit, zur sachlichen Richtigkeit der im Bericht enthaltenen Schlussfolgerungen und Vorschläge innerhalb eines festgesetzten Zeitraums Stellung zu nehmen. Dieser Zeitraum sollte für alle Managementebenen 25 Arbeitstage nicht überschreiten. Wann immer möglich, sollten vereinbarte Aktionspläne formuliert werden. Auf etwaige Unstimmigkeiten in den Schlussfolgerungen der Prüfung sollte ausdrücklich hingewiesen werden.
- Der Prüfungsbericht mit den vereinbarten Aktionsplänen wird dem Präsidenten, dem/den für den entsprechenden Tätigkeitsbereich zuständigen Vizepräsidenten, dem Generalsekretär, den betreffenden Direktionen, dem Prüfungsausschuss und den externen Prüfern vorgelegt.
- Die Mitglieder des Direktoriums erhalten automatisch die Zusammenfassung des Berichts (die vollständige Fassung ist auf Anfrage erhältlich).

- Prüfungsberichte werden vom Prüfungsausschuss in Gegenwart des Leiters der Innenrevision und der für die geprüften Aktivitäten zuständigen Mitarbeiter der Bank erörtert.

4.4 Auf Beschluss des Direktoriums oder des Prüfungsausschusses kann die Innenrevision Ad-hoc-Aufträge zu speziellen Themen ausführen. Erforderlichenfalls können der Präsident der Bank oder der Generalsekretär solche Ad-hoc-Aufträge erteilen, wobei sie das Direktorium über ihren Beschluss informieren.

4.5 Das Direktorium kann den Leiter der Innenrevision bitten, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen, die mit den vorliegenden Grundsätzen vereinbar sind. Davon ausgehend sind die Zuständigkeiten wie folgt geregelt:

- Die Innenrevision überwacht derzeit die Umsetzung der Empfehlungen einiger anderer Prüfungsberichte – insbesondere der Empfehlungen, die aus der Tätigkeit externer Prüfer resultieren – und berichtet darüber.
- Die Innenrevision unterstützt den Prüfungsausschuss bei seiner Aufgabe, zu beaufsichtigen, wie die Bank die auf sie anwendbare Best Practice im Bankensektor umsetzt. Die Innenrevision gewährleistet ihre Mitwirkung hieran, indem sie bestimmte Tätigkeiten in das jährliche Prüfungsprogramm aufnimmt und bei einzelnen Revisionsaufgaben die Kontrollverfahren anhand von Referenzstandards überprüft.

4.6 Der Leiter der Innenrevision berät sich bei der Erstellung des jährlichen Prüfungsprogramms mit dem Prüfungsausschuss und legt ihm das genehmigte Programm vor. Der Leiter der Innenrevision wird vom Prüfungsausschuss regelmäßig zu Fragen angehört, die das jährliche Prüfungsprogramm und die Prüfungsberichte betreffen. Bei diesen Gesprächen ist der Präsident – oder sein Stellvertreter – anwesend.

4.7 Die Innenrevision kann auf selektiver Basis Beratungsdienste in Anspruch nehmen und Experten hinzuziehen, die mit ihrem Know-how das Fachwissen der festen Mitglieder des Teams ergänzen, insbesondere in technisch komplexen Bereichen oder in der Informationstechnologie. Alle mit Hilfe von Beratern wahrgenommenen Prüfungsaufträge werden von erfahrenen Mitarbeitern der Innenrevision überwacht. Diese Aktivitäten sind dem Direktorium und dem Prüfungsausschuss im Jahresbericht der Innenrevision mitzuteilen.

5. Zusammenarbeit mit externen Prüfern

5.1 Die Innenrevision koordiniert ihre Arbeit mit den von der Bank bestellten externen Prüfern, um Überschneidungen zu vermeiden und eine möglichst breite Abdeckung zu erreichen.

5.2 Erforderlichenfalls kann die Innenrevision ihre Arbeit mit anderen Aufsichtsbehörden, wie beispielsweise dem Europäischen Rechnungshof, koordinieren.

6. Befugnisse

Die Innenrevision hat uneingeschränkten Zugang zu allen relevanten Funktionen der Bank, zu Strategieunterlagen, Verfahren, Aufzeichnungen, zu den physischen Einrichtungen im Eigentum der Bank und zu den Mitarbeitern, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Innenrevision ist verpflichtet, die Unterlagen, Gegenstände und vertraulichen Informationen zu schützen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe erhalten hat, und die Datenschutzbestimmungen und -verfahren der Bank ordnungsgemäß zu befolgen.

Die Innenrevision ist eine Stabsfunktion, und die Innenrevisoren haben keine Weisungsbefugnisse betreffend die geprüften Tätigkeiten oder das jeweilige Personal. Im Jahresbericht der Innenrevision bestätigt der Leiter der Innenrevision gegenüber dem Direktorium und dem Prüfungsausschuss jährlich die organisatorische Unabhängigkeit der Innenrevision.

7. Standards für die berufliche Praxis der Innenrevision

Von den Innenrevisoren wird erwartet, dass sie die Grundsatzerklärungen der Bank einschließlich des Verhaltenskodex beachten. Darüber hinaus beachtet die Innenrevision die verbindlichen Vorgaben des Institute of Internal Auditors, die die Definition der Innenrevision, den Ethikkodex und die *Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision (Standards)* umfassen. Diese verbindlichen Vorgaben legen die wesentlichen Anforderungen an die berufliche Praxis der Innenrevision und die Grundsätze fest, anhand derer die Wirksamkeit der Tätigkeit der Innenrevision evaluiert wird.

Die Innenrevision stellt insbesondere sicher, dass ihre Objektivität nicht beeinträchtigt wird, wenn sie Kontrollstandards für Systeme empfiehlt oder Verfahren oder Investitionsvorhaben während ihrer Durchführung prüft.

8. Quality Assurance and Improvement Programme

Die Abteilung Innenrevision verfügt über ein Programm zur Qualitätssicherung und -verbesserung, das alle Aspekte der Innenrevision umfasst. Unter anderem wird darin beurteilt, ob die Aktivitäten der Innenrevision in Einklang mit ihrer definierten Aufgabe und den geltenden Standards stehen und ob die Innenrevisoren den Ethikkodex beachten. Das Programm beurteilt darüber hinaus die Effizienz und Wirksamkeit der Aktivitäten der Innenrevision und identifiziert Verbesserungsmöglichkeiten.

Der Leiter der Innenrevision wird dem Präsidenten und dem Prüfungsausschuss über das Programm zur Qualitätssicherung und -verbesserung berichten, so z. B. über die Ergebnisse der regelmäßigen internen Prüfungen und die Resultate der externen Prüfung, die mindestens alle fünf Jahre erfolgt.

Europäische Investitionsbank

Die Bank der EU

Information Desk
+352 4379-22000
+352 4379-62000
info@eib.org

Europäische Investitionsbank
98-100, boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxembourg
+352 4379-1
+352 437704
www.eib.org

© EIB 08/2017 DE © EIB GraphicTeam